

Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse
Band: - (1932-1933)
Heft: 27-28

Artikel: Zur Reform des deutschen Urheberrechtes
Autor: Lang, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-734051>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Reform des deutschen Urheberrechtes

Kritische Stellungnahme der Spitzenorganisation der deutschen Filmindustrie Berlin.

Die wichtigsten Stellen darin lauten :

Tonfilm ist Film.

Zur Zeit des stummen Filmes bestand kein Zweifel darüber, dass nach Erwerb aller irgendwie gearteter Urheberrechte (Originalbuch, Drehbuch usw.) die Ansprüche aller dieser geistig Schaffenden von dem Hersteller des Filmes abgegolten seien und dass diesen irgendein Anspruch aus der Vorführung des Filmes nicht mehr zustehe. An diesem Zustande darf durch das Hinzukommen des gesprochenen Wortes oder der Musik nichts geändert werden. Die begrifflichen und wirtschaftlichen Grundsätze für die Herstellung und den Vertrieb des Tonfilms sind und bleiben die gleichen wie beim stummen Film. Der Tonfilm wird genau wie der stumme Film vom Filmhersteller produziert, vom Filmverleiher vertrieben und vom Filmtheaterbesitzer vorgeführt. Eine Unterteilung in der Abgeltung der Urheberrechte ist unmöglich, weil die Urheberrechte am Film ganz oder in Teilbefugnissen, immer aber einheitlich für Ton und Bild, also auch einschliesslich der Musik, weitergegeben werden: in das Ausland durch Verkauf der Gesamtrechte, im Inland durch Einräumung der Vorführungsberechtigung an den Theaterbesitzer, der diese in Form der Leihmiete abgilt.

Doppelte Abgeltung.

Kein Grund für wirtschaftliche Neubelastung.

Der Versuch, auf dem Wege einer juristischen Konstruktion eine Tantiempflicht für die Vorführung des Tonfilmes zu begründen, würde dazu führen, dass eine einmal geleistete Arbeit innerhalb ein und desselben Wirtschaftsvorganges zweimal abzugelten wäre. Hierfür können stichhaltige Gründe nicht beigebracht werden. Die Bezüge der geistig Schaffenden, die für die Herstellung eines Filmes tätig sind, werden in einer solchen Höhe wohl an keiner anderen Stelle, auch nicht beim Buch- oder Notenverlag, gewährt. Der Idee, den geistig Schaffenden am — häufig nicht voraussehbaren — Erfolg Anteil zu gewähren, ist in der Praxis auch hinreichend Genüge getragen. Denn z. B. Komponisten und die ihre Rechte besitzenden Verleger drängen geradezu, dass die Werke in Tonfilmen verwandt werden, und zwar mit Rücksicht darauf, dass das Herausbringen im Tonfilm für den Autor oder dessen Verleger einen wirtschaftlichen Erfolg mit sich bringt (erinnert sei nur an die Aufnahme auf Schallplatten!) und ihn bei der ausserfilmischen Verbreitung des Musikstückes durch Aufführung in den Vergnügungstätten, wie Caféhaus, Gastwirtschaft, Bäderbetrieb und dergleichen und in Konzerten auch an dem durch den Erfolg bedingten Umsatz teilhaben lässt.

Gesetzesvorschlag der Filmindustrie.

Es ergibt sich mithin als Vorschlag der Filmindustrie folgende Regelung :

§ 2. — « Werke der Literatur, der Kunst und der Kinematographie. » — Als Werke der Literatur, der Kunst und der Kinematographie sind folgende Werke anzusehen, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen :

Filmwerke einschliesslich des Ton- und Sprechfilms, gleichgültig, nach welchem technischen Verfahren derartige Werke hergestellt worden sind.

II. Urheberrecht am Film.

Gesetzesvorschläge der Filmindustrie.

Der formulierte Aenderungsvorschlag würde mithin wie folgt lauten :

§ 21. — « Das Urheberrecht an Werken der Kinematographie.

(1) Das Urheberrecht an einem gewerbsmässig hergestellten Werk der Kinematographie steht dem Filmhersteller zu, gleichgültig, ob es sich bei diesem um eine physische oder um eine juristische Person handelt.

(2) Das Urheberrecht umfasst bei Ton- und Sprechfilmen sowohl die Bild- wie die Tonvorgänge einschliesslich der Musik. »

Als Eventualvorschlag :

§ 21. — « Uebergang der Werknutzungsrechte an Werken der Kinematographie.

(1) Die Werknutzungsrechte, die in der Person der an der Herstellung eines Werkes der Kinematographie Beteiligten an diesem Werke entstehen, gehen kraft Gesetzes auf den Filmhersteller über. Es macht keinen Unterschied, ob es sich bei dem Filmhersteller um eine physische oder um eine juristische Person handelt.

(2) Wird zur Herstellung eines solchen Werkes erlaubterweise ein anderes Werk benutzt, wie der zu diesem Zweck bearbeitete Roman oder das Filmmanuskript, oder wird ein anderes Werk, z. B. ein Musikstück, zur Wiedergabe im Rahmen des Werkes der Kinematographie erlaubterweise vervielfältigt, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 auch auf die Werknutzungsrechte Anwendung, die am benutzten oder vervielfältigten Werke bestehen. »

Kritische Stellungnahme des Reichskartells der Musikveranstalter Deutschlands, Berlin.

Wir orientieren Sie im nachstehenden über das Interessanteste, den *Tonfilm* im besondern betreffende.

Die Absicht, auch die *Tonfilmvorführungen* in den Lichtspieltheatern neu zugunsten der Verwertungsgesellschaften mit Tantiemen zu belasten, kommt einer vollkommenen Verkenntung der Tatsache gleich, dass die Komponisten und Textdichter bereits vom Tonfilmhersteller beträchtliche Summen für die Abgeltung des Tonfilmrechts erhalten, und sie verkennt weiterhin, dass innerhalb ein und desselben Gewerbekreises — des Filmgewerbes — eine doppelte Belastung mit Urheberansprüchen — nämlich an der Herstellungs- und an der Absatzstätte — eine wirtschaftliche Unmöglichkeit darstellt.

Es wird im weitem gefordert, dass *am Tonfilm als einem einheitlichen Werke von Gesetzeswegen auch nur ein einheitliches Urheberrecht existiere und dass dieses Urheberrecht ausschliesslich dem Filmhersteller zustehe.*

Für die Einzelheiten wird auf die kritische Stellungnahme der Spitzenorganisation der deutschen Filmindustrie verwiesen.

*Denkschrift der
« Arbeitsgemeinschaft der Verbreiter von Geisteswerken »,
Berlin.*

Die grossen musikverbrauchenden Industrie- und Handelszweige (die im Reichskartell vereinigten Verbände des Films, des Gaststättengewerbes, des Funks, der phonographischen Industrie, des Musikhandels) haben sich im Gefolge der Urheberrechtsreformabsichten des Reichsjustizministeriums zu einer « Arbeitsgemeinschaft der Verbreiter von Geisteswerken » zusammengefunden.

Im nachstehenden können wir unsern Lesern die wesentlichsten Grundzüge der Denkschrift bekannt geben.

Als Mitarbeiter funktionierten die Herren Dr. Walter Plugge und Dr. Roeder (Spitzenorganisation der deutschen Filmindustrie), Dr. Kopsch und Dr. Baum (Schallplattenindustrie) und Rechtsanwalt Dr. Hoffmann, Leipzig (Rundfunk). Die Schrift erhält ihre besondere Bedeutung dadurch, dass sie vom rechtstheoretischen Standpunkt aus-

gehend, einen sich auf Wesentlichkeiten beschränkenden juristischen Aufbau des Problem-Komplexes bringt.

Der Ausgangspunkt: Urheberrechtsschutz besagt zweierlei: 1. Zuerkennung des Anspruches auf angemessene Entschädigung und 2. Schutz der persönlichen Interessen des Urhebers (droit moral).

Die Formulierung der Gesetzesvorschrift für die Filmvorführung lautet: « Gestattet ein Urheberberechtigter » einem andern, ein Werk der Literatur oder Kunst für » Zwecke der Kinematographie (einschliesslich des Ton- » films) zu verwenden, so erstreckt sich diese Genehmi- » gung auch auf die Verwertung im Wege der öffent- » lichen Wiedergabe des Werkes der Kinematographie. »

* * *

Dies sind die wesentlichsten Punkte der Denkschrift, die hoffen lässt, dass sie als weitere Grundlage für die für die Filmindustrie so bedeutsamen Debatten dienen möge.

J. LANG.

Schweiz. Kongress für Touristik und Verkehr

30. März bis 2. April 1933, in Zürich

Der Schweiz. Fremdenverkehrsverband, dem alle am Fremdenverkehr interessierten Wirtschaftsgruppen angehören, ist mit dem Gesuch an unsern Verband gelangt, die Lichtspieltheater möchten in der Kongress-Woche nach Möglichkeit im Beiprogramm kleinere Filme aus der Schweiz vorführen, um dadurch die Bestrebungen des Fremdenverkehrsverbandes zu unterstützen.

Der Kongress hat nur das Wohl des Volksganzen im Auge, er soll zu einer bedeutungsvollen Kundgebung werden, dazu geeignet, das Wissen um die Bedeutung des schweizerischen Fremdenverkehrs im volkswirtschaftlichen Interesse in die breite Öffentlichkeit hinauszutragen und den Boden schaffen zu helfen, die Wirtschaftskrise zu mildern und zu überwinden.

Alle Staaten treiben eine riesige « Bleib zu Hause »-Propaganda, was hingegen die Schweiz als hervorragendes Fremdenverkehrsland nicht tun darf. Immerhin sollen anlässlich des Kongresses auf verschiedene Arten die Schönheiten der Schweiz einem grossen Kreise vor Augen geführt werden, so auch durch den Film.

Der Verbandsvorstand hat die Angelegenheit reiflich geprüft und ist, da es sich um eine nationale Sache handelt, zum Entschluss gekommen, allen Theaterbesitzern zu empfehlen, dem Gesuche nach Möglichkeit zu entsprechen. Es sind vom Vorstand die Herren Präsident Wyler, Direktor Sutz und Sekretär Lang in die Propaganda-Kommission des Kongresses als Delegierte unseres Verbandes bestimmt worden.

Das Sekretariat wird durch eine Rundfrage bei den Verleihern feststellen, was für und wie viele Filme mit Aufnahmen aus der Schweiz für die betr. Spielwoche zur Verfügung stehen. Gleichzeitig verschafft sich die Schweiz. Verkehrszentrale von allen in Frage kommenden Instanzen die verfügbaren Filme. Die Verteilung und der Versand erfolgt gemeinsam mit unserem Sekretariat durch die Schweiz. Verkehrszentrale in Zürich. Es wird erwartet, dass die Filmverleiher und alle übrigen in Betracht kommenden Besitzer von geeigneten Filmen solche gratis zur Verfügung stellen. Zu wünschen wäre noch, dass diejenigen Theaterbesitzer, die zufällig noch Schweizer Grossfilme zu spielen haben, solche wenn immer möglich in die Kongress-Woche verlegen würden.

Es ist noch nachzutragen, dass ein kurzer Film mit einer Spieldauer von ca. 3 Minuten jedem Film vorangehen wird, der einige statistische Zahlen aufweist, um die volkswirtschaftliche Bedeutung des Schweizerischen Fremdenverkehrs zu illustrieren. Alles Nähere über den Kongress, seine verschiedenen Veranstaltungen, verbilligten Propagandafahrten in der Schweiz, Ausstellungen, Referate u. s. w. ersehen Sie aus den Fach- und Tageszeitungen.

Da das Ganze dem allgemeinen Volkswohl dient, zweifeln wir nicht, dass sich jeder Theaterbesitzer ohne Entschädigung gerne in den Dienst der Sache stellen wird.

Schweiz. Lichtspiel-Theater-Verband
Jos. LANG, Sekretär.

Ein frohes und glückliches
Neues Jahr 1933 wünscht
allen

Willy Preiss
Stüssistrasse 66
ZÜRICH

DIAPOSITIVE u. Verlag
des Kino-Jahrbuches

Cineca

CINECA 1933

erscheint

unfehlbar

im Januar 1933.